

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 551/2019-21

11. Juni 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Gernot POSCH
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache 1. bis 9. *** alle vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Simon Brüggli und Dr. Günter Harasser, Rathausplatz 2/II, 6370 Kitzbühel, gegen das mündlich verkündete Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 3. Dezember 2018, Z LVwG-2018/26/1192-16, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs. 11 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Mai 2018 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen, Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger, Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im Pitztal, St. Veit in Deferegggen, Stanz bei Landeck, Stanzach, Steinberg am Rofan, Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und Wildschönau, LGBl. für Tirol Nr. 57/2018, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 8. Februar 2006, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 5. Juli 2006, in der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung vom 30. November 2018, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 5/5, KG 82005 Kirchberg in Tirol, bezieht, von Amts wegen geprüft.
- III. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 11. Juli 2017, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2017, in der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung vom 30. November 2018, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 5/15, KG 82005 Kirchberg in Tirol, bezieht, von Amts wegen geprüft.
- IV. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung in den Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Beschluss vom 8. Februar 2006, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 5. Juli 2006 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kirchberg in Tirol in der Zeit vom 11. Juli bis 26. Juli 2006 widmete der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol unter anderem das Grundstück Nr. 5/5, KG 82005 Kirchberg in Tirol, als "Tourismusgebiet" gemäß § 40 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001). 1

2. Mit Beschluss vom 11. Juli 2017, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2017 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kirchberg in Tirol in der Zeit vom 25. September bis 10. Oktober 2017 änderte der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol die Widmung auf Grundstück Nr. 5/15, KG 82005 Kirchberg in Tirol, von "Wohngebiet" in "Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12)" gemäß § 51 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011), wobei im Untergeschoß und darunter die Widmung "Tourismusgebiet" gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 und im Erdgeschoß und darüber die Widmung "Wohngebiet" gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 ausgewiesen wurde. 2

3. Am 30. November 2018 machte die Tiroler Landesregierung den (gesamten) Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol erstmalig gemäß § 69 iVm § 113 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) auf der Internetseite "www.tirol.gv.at" kund. 3

4. Mit Bescheid vom 18. April 2018 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Kirchberg in Tirol der bauwerbenden Gesellschaft die Baubewilligung für den Umbau des bestehenden Hotelgebäudes samt Aufstockung auf Grundstück Nr. 5/5, KG 82005 Kirchberg in Tirol, in eine Wohnanlage mit zwanzig Wohneinheiten mit zweigeschoßiger Tiefgarage auf den Grundstücken Nr. 5/5 und Nr. 5/15, KG 82005 Kirchberg in Tirol, und den Abbruch des Bestandes und die Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstück Nr. 5/15, KG 82005 Kirchberg in Tirol, unter Vorschreibung näher bestimmter Auflagen. 4

5. Mit im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2018 mündlich verkündetem Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 18. April 2018 als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid unter Vorschreibung näher bestimmter Auflagen. 5
6. Die Zustellung der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 3. Dezember 2018 an die Beschwerdeführer erfolgte – wie aus den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Gerichtsakten des Landesverwaltungsgerichtes Tirol hervorgeht – am 13. Dezember 2018. Am 18. Dezember 2018 stellten die Beschwerdeführer einen Antrag gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG auf schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 3. Dezember 2018. 6
7. In ihrer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG behaupten die Beschwerdeführer die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG sowie in Rechten wegen Anwendung des von den Beschwerdeführern als gesetzwidrig erachteten, von der Tiroler Landesregierung am 30. November 2018 elektronisch kundgemachten, Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol. Das Landesverwaltungsgericht Tirol habe willkürlich mehrere Beweisanträge der Beschwerdeführer abgelehnt und sein mündlich verkündetes Erkenntnis nicht nachvollziehbar begründet. Der am 30. November 2018 von der Tiroler Landesregierung elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol sei gesetzwidrig, weil er sich auf die nach Ansicht der Beschwerdeführer verfassungswidrigen Bestimmungen des § 69 und § 113 TROG 2016 stütze und im Falle ihrer Aufhebung einer gesetzliche Grundlage entbehre. Aus diesem Grund sei auch die auf Grundlage des § 113 Abs. 1 TROG 2016 erlassene Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Mai 2018 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen, Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger, Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im Pitztal, St. Veit in Deferegggen, Stanz bei Landeck, 7

Stanzach, Steinberg am Rofan, Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und Wildschönau, LGBl. 57/2018, gesetzwidrig. § 69 und § 113 TROG 2016 verstießen gegen Art. 118 Abs. 2 iVm Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG, weil es dem Landesgesetzgeber verwehrt sei, mit der Kundmachung des im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassenden Flächenwidmungsplanes die Tiroler Landesregierung für zuständig zu erklären. Zudem genüge der von der Tiroler Landesregierung elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol im Hinblick auf die Abgrenzung der Widmungskategorien nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Präzision von Flächenwidmungsplänen. Das angefochtene Bauvorhaben erstreckte sich über zwei Grundstücke, welche verschiedene Widmungen aufwiesen. Darüber hinaus sei in § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung der Grundsatz der einheitlichen Widmung normiert.

8. Das Landesverwaltungsgericht Tirol legte die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der belangten Behörde im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol vor und erstattete eine Gegenschrift, in der es den Beschwerdebehauptungen mit näherer Begründung entgegnet. 8
9. Die verordnungserlassende Behörde legte die Verordnungsakten vor. 9
10. Die Tiroler Landesregierung legte die Verordnungsakten vor und erstattete auf Einladung des Verfassungsgerichtshofes eine Äußerung, in der sie den Beschwerdebehauptungen mit näherer Begründung entgegnet. 10
11. Mit Erkenntnis vom 12. März 2019, G 386/2018-12, V 78-80/2018-12, hob der Verfassungsgerichtshof 11
- a) § 69 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 sowie die Wendung ", § 69, § 71" in § 113 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. 101/2016, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wegen Verstoßes gegen Art. 118 Abs. 3 Z 9 iVm Art. 118 Abs. 2 B-VG als verfassungswidrig, 12
- b) den Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee am 15. Dezember 2016, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 13

15. März 2017, in der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung vom 13. Juni 2017, gemäß Art. 139 Abs. 3 Z 1 B-VG mangels gesetzlicher Grundlage zur Gänze als gesetzwidrig,

c) die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 3. Oktober 2016 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Brandberg, Breitenbach am Inn, Finkenberg, Gerlosberg, Gnadenwald, Gries im Sellrain, Grinzens, Hainzenberg, Hochfilzen, Kals am Großglockner, Karres, Karrösten, Oberndorf in Tirol, Patsch, Ranggen, Sellrain, St. Ulrich am Pillersee, Tulfes, Tux, Wildermiening und Zellberg, LGBl. 110/2016, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 gemäß Art. 139 Abs. 3 Z 1 B-VG mangels gesetzlicher Grundlage zur Gänze als gesetzwidrig und 14

d) § 14 sowie die Wortfolge "und über die Fundstelle der Verordnung nach § 113 Abs. 1 TROG 2016" in § 15 Abs. 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 15. August 2013, mit der nähere Bestimmungen über die örtlichen Raumordnungskonzepte, die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne sowie über die technische Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplanes erlassen werden (Tiroler Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016), LGBl. 74/2013, in der Fassung der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 3. Oktober 2016, mit der die Tiroler Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2013 geändert wird, LGBl. 112/2016, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 mangels gesetzlicher Grundlage als gesetzwidrig auf. 15

II. Rechtslage

Die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Mai 2018 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen, Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger, Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im Pitztal, St. Veit in Deferegggen, Stanz bei Landeck, Stanzach, Steinberg am Rofan, Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und Wildschönau, LGBl. 57/2018, lautet (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben): 16

"§ 1

Gemeinden, erstmalige elektronische Kundmachung

- (1) Für die Gemeinden Grän, Hinterhornbach, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Vorderhornbach und Weißenbach am Lech ist der Flächenwidmungsplan vom 31. Mai 2018 an nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 elektronisch kundzumachen.
- (2) Vom 1. Juni 2018 an gilt für die im Abs. 1 genannten Gemeinden ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.
- (3) Für die Gemeinden Musau, Nesselwängle, Pians, Schattwald, Stanz bei Landeck und Strengen ist der Flächenwidmungsplan vom 30. Juni 2018 an nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 elektronisch kundzumachen.
- (4) Vom 1. Juli 2018 an gilt für die im Abs. 3 genannten Gemeinden ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.
- (5) Für die Gemeinden Faggen, Häselgehr, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Leonhard im Pitztal und Tösens ist der Flächenwidmungsplan vom 31. August 2018 an nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 elektronisch kundzumachen.
- (6) Vom 1. September 2018 an gilt für die im Abs. 5 genannten Gemeinden ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.
- (7) Für die Stadtgemeinde Rattenberg sowie die Gemeinden Gallzein, Grins, St. Veit in Deferegggen, Steinberg am Rofan, Vals und Wildschönau ist der Flächenwidmungsplan vom 30. September 2018 an nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 elektronisch kundzumachen.
- (8) Vom 1. Oktober 2018 an gilt für die im Abs. 7 genannten Gemeinden ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.
- (9) Für die Gemeinden Ellbögen, Fendels, Prägraten am Großvenediger, St. Johann im Walde und Untertilliach ist der Flächenwidmungsplan vom 31. Oktober 2018 an nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 elektronisch kundzumachen.
- (10) Vom 1. November 2018 an gilt für die im Abs. 9 genannten Gemeinden ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.
- (11) Für die Gemeinde Kirchberg in Tirol ist der Flächenwidmungsplan vom 30. November 2018 an nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 elektronisch kundzumachen.
- (12) Vom 1. Dezember 2018 an gilt für die Gemeinde Kirchberg in Tirol ausschließlich der elektronisch kundgemachte Flächenwidmungsplan.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit 17
 - a) des § 1 Abs. 11 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Mai 2018 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen, Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger, Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im Pitztal, St. Veit in Deferegggen, Stanz bei Landeck, Stanzach, Steinberg am Rofan, Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und Wildschönau, LGBl. 57/2018, sowie 18
 - b) des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 8. Februar 2006, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 5. Juli 2006, in der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung vom 30. November 2018, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 5/5, KG 82005 Kirchberg in Tirol, bezieht, und 19
 - c) des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 11. Juli 2017, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2017, in der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung vom 30. November 2018, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 5/15, KG 82005 Kirchberg in Tirol, bezieht, entstanden. 20
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest 21

denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 22

3.1. Mit Erkenntnis vom 12. März 2019, G 386/2018-12, V 78-80/2018-12, hob der Verfassungsgerichtshof unter anderem § 69 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 sowie die Wendung ", § 69, § 71" in § 113 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. 101/2016, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wegen Verstoßes gegen Art. 118 Abs. 3 Z 9 iVm Art. 118 Abs. 2 B-VG als verfassungswidrig auf. 23

3.2. Mit der Aufhebung der unter Punkt III.3.1. genannten Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. 101/2016, dürften die in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen einer gesetzlichen Grundlage entbehren und somit ein Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 B-VG vorliegen. Die Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der unter Punkt III.3.1. genannten Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. 101/2016, unter Setzung einer Frist für das Außerkrafttreten (mit Ablauf des 31. Dezember 2019) aussprach, dürfte daran nichts ändern: 24

Gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG wirkt die Aufhebung eines Gesetzes auf den Anlassfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als verfassungswidrig erkannte Bestimmung bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zugrunde gelegten Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte. 25

Dem in Art. 140 Abs. 7 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (VfSlg. 10.616/1985, 11.711/1988); darüber hinaus muss der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag vor Bekanntmachung des dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Gesetzesprüfungs- 26

verfahren zugrunde liegenden Prüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes gestellt worden sein (VfSlg. 17.687/2005).

Die nichtöffentliche Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren (G 386/2018) 27
begann am 28. Februar 2019; der dieses Gesetzesprüfungsverfahren einleitende
Beschluss wurde am 17. Dezember 2018 auf der Webseite des Verfassungsge-
richtshofes bekannt gemacht. Die vorliegende Beschwerde langte beim Verfas-
sungsgerichtshof am 15. Februar 2019 ein, war also zu Beginn der nichtöffentli-
chen Beratung schon anhängig; da der ihr zugrunde liegende, das
Verwaltungsverfahren auslösende Antrag ausweislich der Verwaltungsakten
auch vor Bekanntgabe des Prüfungsbeschlusses, nämlich am 17. Oktober 2017,
gestellt wurde, ist der ihr zugrunde liegende Fall nach vorläufiger Ansicht des
Verfassungsgerichtshofes einem Anlassfall gleichzuhalten.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, von Amts wegen 28

a) § 1 Abs. 11 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Mai 2018 über 29
den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungsplä-
ne der Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen,
Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol,
Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger,
Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im
Pitztal, St. Veit in Deferegggen, Stanz bei Landeck, Stanzach, Steinberg am Rofan,
Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und
Wildschönau, LGBI. 57/2018, sowie

b) den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol, beschlossen vom 30
Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 8. Februar 2006, aufsichtsbe-
hördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 5. Juli 2006, in
der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung
vom 30. November 2018, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 5/5, KG 82005
Kirchberg in Tirol, bezieht, und

- c) den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol am 11. Juli 2017, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2017, in der Fassung der elektronischen Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung vom 30. November 2018, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 5/15, KG 82005 Kirchberg in Tirol, bezieht, 31
- auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 32
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird in den Prüfungsverfahren zu klären sein. 33
- In den Prüfungsverfahren wird auch zu erörtern sein, ob eine allfällige Aufhebung im Sinne des Art. 139 Abs. 3 B-VG über die im konkreten Fall angewendeten Bestimmungen hinaus in Betracht kommt. 34
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 35

Wien, am 11. Juni 2019

Der Vizepräsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. POSCH